

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0212-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Projektentwicklungs- und Beteiligungsgesellschaft Oberhausen mbH (PBO), O.Vision
Projektgesellschaft mbH (OVP)
hier: Änderung der Gesellschaftsverträge

Beschlussvorschlag

Der Haupt und Finanzausschuss mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – beschließt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

1. Den aus der Anlage 1 ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der PBO wird zugestimmt.
2. Den aus der Anlage 2 ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der OVP wird zugestimmt.
3. Die Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Oberhausen GmbH (STOAG) wird angewiesen, die zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der PBO erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen, die für das Abstimmungsverhalten des Vertreters der STOAG in der Gesellschafterversammlung der PBO bindend ist.
4. Der Vertreter der PBO in der Gesellschafterversammlung der OVP wird angewiesen, die Beschlüsse zu den nachfolgenden Punkten entsprechend den Vorschlägen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der PBO zu fassen:

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke			Schranz
Datum: 04.12.2020	Datum	Datum	Datum 04.12.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0212-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

1 **Bezug**

2 Drucksache- Nr.: B/17/0203-01 vom 14.12.2020

3 **Konsequenzen**

4
5 a) Finanzielle

6
7 keine [x]

8
9 ja []

10
11 b) Sonstige

12 **Begründung**

13 1. Änderung der Gesellschaftsverträge der PBO und OVP

14 Bei der PBO ist ein Aufsichtsrat als Organ im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, wobei der Aufsichtsrat
15 der PBO auch die Funktion des Aufsichtsrates bei der OVP wahrnimmt. Es handelt sich hierbei
16 gesellschaftsrechtlich betrachtet um einen freiwillig gebildeten Aufsichtsrat im Sinne des § 52 Abs. 1
17 GmbHG, dessen Bildung (oder Beibehaltung) nicht durch das Gesellschaftsrecht zwingend vorgegeben
18 ist.

19 Unter der Maßgabe, dass die Gesellschaften PBO und OVP zum 31.12.2020 aufgelöst werden sollen
20 (siehe hierzu Drucksachen Nr. B/17/0203-01 vom 14.12.2020), würde grundsätzlich auch im Fall der
21 Liquidation der Aufsichtsrat als Organ der PBO bestehen bleiben.

22 Unter Kostengesichtspunkten und zur effektiveren Steuerung der im Verlauf der Liquidation der
23 Gesellschaften PBO und OPV vorzunehmenden Abwicklungstätigkeiten soll auf die Beibehaltung des
24 Organes des Aufsichtsrates der PBO verzichtet und die bisherigen Aufgaben des Aufsichtsrates auf die
25 Gesellschafterversammlung übertragen werden. Vor diesem Hintergrund ist sowohl der
26 Gesellschaftsvertrag der PBO als auch der Gesellschaftsvertrag der OVP entsprechend anzupassen.
27 Die Regelungen, die für den Aufsichtsrat Anwendung finden, entfallen in den vorgesehenen
28 Änderungen der Gesellschaftsverträge. Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates werden hierbei
29 der Gesellschafterversammlung übertragen. Die vorzusehenden Änderungen sind aus dem
30 Änderungsdienst der Anlagen 1 und 2 ersichtlich.

31 Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der vorliegende Gesellschaftsvertrag der PBO aus dem Jahr 2003
32 stammt, demzufolge ist hierin als einer der Gesellschafter die Oberhausener
33 Bauförderungsgesellschaft mbH aufgeführt. Deren gehaltene Geschäftsanteile wurden jedoch im Jahr
34 2006 auf die STOAG übertragen.

35 Aufgrund der Liquidation der PBO (vgl. Drucksache Nr.: B/17/0203-01) wird von einer grundsätzlichen
36 Überarbeitung des Gesellschaftsvertrages abgesehen. Bei den gesellschaftsvertraglichen Änderungen
37 sollen lediglich die notwendigen Anpassungen hinsichtlich der Gesellschaftsorgane herbeigeführt
38 werden.

39 2. Verfahren zur Änderung der Gesellschaftsverträge

40 Die Änderung des jeweiligen Gesellschaftsvertrages bedarf nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG eines
41 Beschlusses der Gesellschafter, der notariell zu beurkunden ist. Gemäß § 54 GmbHG wird der
42 Beschluss erst wirksam, wenn die Änderung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister
43 eingetragen ist.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0212-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

44 Die vorliegenden Änderungsvorschläge sind im Sinne des § 115 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) GO NRW
45 wesentlich und daher gemäß § 115 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 108 Abs. 6 S. 1 Buchst. b)
46 GO NRW der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

47 Der Oberbürgermeister hat bei beiden Beschlussvorschlägen Stimmrecht, § 40 Abs. 2 Satz 5 GO
48 NRW.

49 **Kurzfassung**

50 - entfällt -

51 **Anlagen**

52 Anlage 1: PBO Gesellschaftsvertrag Änderungsdienst

53 Anlage 2: OVP Gesellschaftsvertrag Änderungsdienst